

zu Punkt 8.c der TO: AT-12/2025 Eil-Antrag der Fraktion DIE IGEL zur "Haus- und Kinderarztförderung in Roßdorf"

Die Antragsstellerin Koop begründet den Eilantrag.

Es folgt eine Wortmeldung von Bürgermeister Zimmermann. Hierzu ergibt sich eine Gegenrede von Gemeindevertreterin Kaufmann aufgrund ihrer namentlichen Nennung. Daraufhin folgt eine weitere Wortmeldung der Gemeindevertreterin Koop.

Anschließend beantragt Gemeindevertreterin Kaufmann eine Sitzungsunterbrechung. Die Sitzung wird von 21:33 Uhr bis 21:44 Uhr unterbrochen.

Es folgt eine Wortmeldung von Gemeindevertreterin Kaufmann.

Daraufhin beschließt die Gemeindevertretung wie folgt.

Antrag:

II. Änderung des Beschlusses der Gemeindevertretung zum Kostenzuschuss Ärzte vom 08.11.2024 (AT-10/2024)

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Beschluss der Gemeindevertretung zum Kostenzuschuss Ärzte vom 08.11.2024 (AT-10/2024) wird wie folgt abgeändert:

Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.03.2020 zum Kostenzuschuss für ortsansässige Hausärzte wird wie folgt abgeändert:

Der Gemeindevorstand wird im Rahmen der Daseinsvorsorge beauftragt, Haus- und Kinderärzten zur Praxisgründung oder -erweiterung in der Gemeinde Roßdorf einen Zuschuss zu gewähren.

Hierzu wird die folgende Förderrichtlinie festgelegt:

1. Förderungstatbestand

Förderfähig ist

- a) die Gründung einer kassenärztlichen Haus- oder Kinderarztpraxis,
- b) Übernahme einer kassenärztlichen Haus- oder Kinderarztpraxis
- c) Erweiterung der Behandlungskapazität einer kassenärztlichen Haus- oder Kinderarztpraxis, wenn die Maßnahme längstens 2 Jahre vor Antragstellung begonnen wurde.

2. Antrag

- a) Die Förderung erfolgt nur auf Antrag des kassenärztlich zugelassenen Praxisinhabers.
- b) Über die Reihenfolge der Bescheidung mehrerer Anträge derselben Facharztrichtung innerhalb eines Förderjahres entscheidet der Zeitpunkt des Antragseingangs.
- c) Liegen Anträge verschiedener Facharztrichtungen vor, so hat die Förderung beider Facharztrichtungen gleichmäßig zu erfolgen.
- d) Kann ein Antrag wegen
 - aa) der Begrenzung der jährlichen Gesamtfördersumme oder
 - bb) weil nicht ausreichend Finanzmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen,

nicht positiv beschieden werden, so ist der Antrag im Folgejahr zu berücksichtigen wie wenn er dort am 01.01. eingegangen wäre.

3. Nachweis der Erfüllung des Fördertatbestandes

Der Antragsteller hat die Erfüllung der Voraussetzungen des Fördertatbestandes in einer vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde Roßdorf solchermaßen zu versichern, dass eine tatsächliche Nichterfüllung des Fördertatbestandes strafbewehrt ist. Der Nachweis der Förderfähigkeit soll dem Antragsteller obliegen. Weitere Nachweise zur Erfüllung des Fördertat-

bestandes, insbesondere solche der kassenärztlichen Vereinigung, sind von Antragstellerseite nicht vorzulegen. Im Übrigen steht die vertragliche Ausgestaltung der Fördervereinbarung im Er- messen des Gemeindevorstands.

4. Förderhöhe

a) Pro Einzelfall

Die Förderung ist pro Förderfall in Höhe von maximal 500,- € monatlich, befristet auf 2 Jahre zu gewähren.

b) Jährliche Gesamtförderung

Die maximale jährliche Förderungshöhe für alle Förderfälle insgesamt darf 12.000,- € nicht überschreiten. Dieser Betrag (12.000,- €) ist in den Haushalten einzustellen.

5. Förderanspruch

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht.

Im Verhältnis Gemeindevorstand - Gemeindevorstand hat jedoch eine Förderung zu erfolgen, wenn die unter Ziffer 1-4 normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Vom monatlichen Förderhöchstbetrag im Einzelfall darf nur aus haushalterischen Gründen abgewichen werden, insbesondere um die maximale jährliche Gesamtförderhöhe nicht zu überschreiten.

6. Bescheidungsfrist

Förderanträge sind regelmäßig binnen 3 Monaten nach Antragstellung zu bescheiden. Ausnahmen hiervon sind auf Anfrage der Gemeindevorstand vom Gemeindevorstand zu begründen. Die Gemeindevorstand behält sich für den Fall der Fristüberschreitung ein Vorgehen nach § 50 Absatz 1 Satz 5 HGO vor.

7. Altanträge

Förderanträge, die zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung unbeschieden vorliegen, sind nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie zu bescheiden. Die Bescheidungsfrist (Ziffer 6) für Altanträge beginnt mit der Rechtskraft dieses Beschlusses zu laufen.

III. Der Beschluss der Gemeindevorstand vom 16.05.2025 zur "Haus- und Kinderärztekör- derung in Roßdorf" (AT-52025) bleibt mit der Maßgabe bestehen, dass Ziffer 8 des Be- schlusses aufgehoben wird.

Beratungsergebnis:

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	31	Davon anwesend:	27
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	12		
Bündnis90 / Die Grünen	7		
CDU		3	
DIE IGEL	3		
WiR		1	1
Summen	22	1	4

Ergebnis:

Der IGEL-Eil-Antrag wurde angenommen und damit die neue Förderrichtlinie auf den Weg gebracht.

Wie ging es weiter ?

Der Bürgermeister hat keinen Widerspruch gegen den Beschluss eingelegt. Wieder hat er den Gemeindevorstand diese Aufgabe erledigen lassen und das, obwohl der Bürgermeister nach § 63 Absatz 1 HGO verpflichtet ist, gegen einen Beschluss, den er für rechtswidrig hält, Widerspruch einzulegen.

Auf den Widerspruch des Gemeindevorstands ist diese strittige Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, nämlich der vom 12.12.2025, erneut behandelt worden (siehe § 63 Absatz 1 Satz 5 HGO).

Lesen Sie weiter unter den Anträgen der Gemeindevertretersitzung vom 12.12.2025.